

Empfehlung eines Bewerbers als Simonie zu qualificieren ist. Der Ausdruck *munus a lingua* ist doch dem andern: *munus a manu* und ab *obsequio* koordiniert. Geld und Leistung hat für denjenigen, dem es gegeben wird, einen Wert; das Wort, die Fürsprache hat aber nicht für denjenigen, dem gegenüber und bei dem sie angebracht wird, einen Wert, sondern der Natur der Sache nach ist sie etwas schätzbares, ein *preium* nur vom Standpunkte desjenigen, zu dessen Gunsten sie geschieht. Von einer Empfehlung des Patrons bei irgend einem andern müßte also die Rede sein, dann könnte die Frage nach dem simonistischen Charakter eines solchen *munus a lingua* aufgeworfen werden.

Hat der Bischof einen seiner Ueberzeugung nach Unwürdigen oder minder Würdigen zur Präsentation empfohlen, so hat er immerhin unrecht gehandelt, aber eine Simonie hat er nicht begangen. Dies geht daraus hervor, dass das Kirchenrecht für die analogen Fälle einer innerlich grundlosen, vielleicht parteiischen Beurtheilung der Tauglichkeit von Bewerbern um eine Curatpründe seitens der Synodal-Examinateuren und eines schiefen Urtheils des Bischofs über die Würdigkeit des von ihm gewählten Beneficiaten eigene Rechtsmittel (die *appellatio a mala relatione examinatorum* und die *appellatio ab irrationali judicio episcopi*) gewährt, nicht aber die Klage wegen Simonie. In allen diesen Fällen bildet zunächst eine behauptete, rechtswidrige, irrthümliche, parteiische Handlung den Gegenstand der Beschwerde; das Verbrechen der Simonie kann allerdings mit der erwähnten Regelwidrigkeit concurrieren, muss aber selbständig erwiesen werden. Von Simonie ist in alleweg erst dann die Rede, wenn die vom Rechte gekennzeichneten Indicien dieses Verbrechens: rechtswidrige Forderung oder Annahme von Geld und Geldeswert für eine geistliche oder kirchliche Leistung als deren Aequivalent, in der That vorliegen.

Graz (Steiermark).

Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

V. (Die Auslassung von Messen seitens eines Beneficiaten.) Pater Josef ist Beneficiat an einer Collegiatkirche. Seine einzige Verpflichtung besteht darin, dass er täglich persönlich für den verstorbenen Stifter das heilige Messopfer bringt. Sterbend hatte derselbe sein Vermögen dem Capitel vermachts, indem er einzig die für die Stiftung nöthige Summe mit der Bestimmung ausnahm, dass ein Glied seiner Familie das Beneficium erhalten solle. Der gesunkene Wert des Geldes macht, dass das ausgesetzte Stipendium kaum für den Unterhalt des Pater Josef ausreicht. Einige Jahre hindurch hat Pater Josef im Sommer die geistlichen Übungen gemacht und sich dann auf vier bis fünf Wochen auf das Land zurückgezogen, um seine schwache Gesundheit zu

kräftigen. Während dieser Zeit hat er es indes unterlassen, für einen Stellvertreter zu sorgen. Bei der Visitation legt der Bischof dem Capitel die Verpflichtung auf, bei nochmaliger längerer Abwesenheit Pater Josefs einen Stellvertreter auf dessen Kosten zu bestellen. Pater Josef glaubt:

1) daß er hiezu nicht verpflichtet sei unter den gedachten Umständen;

2) daß der Bischof solange keine Veranlassung zum Einschreiten hatte, als keine Klage des Capitels vorlag;

3) daß alsdann Beneficiat Peter zu gleicher Maßregel gehalten sei, der stiftungsgemäß an den gebotenen Festtagen an einem bestimmten Altare zu celebrieren hat, diese Pflicht aber am bestimmten Altare an jenen Tagen nicht erfüllt, die zwar zur Zeit des Stifters gebotene Festtage waren, jetzt aber aufgehört haben, es zu sein.

Antwort. 1. Pater Josef kann nicht aus dem Grunde, daß er der Familie des Erblassers angehört, noch auch weil das ausgesetzte Stipendium ein verhältnismäßig geringes ist, auf ein Vorrecht Anspruch machen, wie er es begehrte, da sich hiefür keine Bestimmung des Rechtes anführen lässt. (Necessitas vel evidens utilitas.) Es bleibt also einzig die Frage, ob die geistlichen Übungen und seine Schwächlichkeit einen solchen Rechtstitel bieten. Um diese Frage beantworten zu können, muß zunächst eine andere, über die Natur seines Beneficiums, gelöst werden.

A. In den Messstiftungen wird die Verpflichtung der Persolvierung der heiligen Messe auf zwei verschiedene Weisen ausgedrückt. Entweder nämlich heißt es, daß der Beneficiat „per se ipsum“ die Messen zu lesen hat, oder aber die betreffenden Worte lauten einzig: celebrabit. . . residebit. Hiernach sind zwei Arten von Messstiftungen zu unterscheiden. Welches ist der Sinn der Worte *per se ipsum*, welches die Meinung, welche die Stifter hatten, als sie eine solche Verpflichtung schufen? Fasst man die Worte in dem Sinne, daß der Stifter dem Beneficiaten einzig eine persönliche Last auferlegen wollte, so gelten für diese Messe dieselben Bestimmungen, wie für andere rein persönliche Pflichten, die mit Beneficien verbunden sind, z. B. wie für das Breviergebet im Chore. In diesem Falle wäre also der Beneficiat von jeder Verpflichtung, sich im Fall von Krankheit u. s. f. einen Stellvertreter zu bestellen, frei. Das gleiche würde bei dem Vorhandensein anderer vernünftiger Gründe statthaben, soweit diese im Rechte und herkommen begründet sind.

Wenn etwa früher einmal Beneficien bestanden haben, von denen eine solche Auslegung gelten konnte, so existieren sie in unseren Zeiten sicher nicht mehr. Der Sinn des Wortes *per se ipsum* wird also nunmehr weniger nach der juridischen Formel, als nach der Absicht des Stifters selbst zu beurtheilen sein. Wenn nicht das eben

erwähnte Gegentheil feststeht, darf im allgemeinen bei Messstiftungen die Annahme als Regel gelten, dass es die Absicht des Fundators war, sich Messen zu verschaffen, die seiner Seele Trost und Erlösung bringen. Bezeichnet er also eine bestimmte Person, welche diese Messe persönlich (per se ipsum oder ein äquivalenter Ausdruck) zu lesen hat, so ist hierin nur eine weitere Vorsorge zu sehen, dass jederzeit ein Priester da sei, den andere Pflichten nicht daran hindern, der gestifteten Messpflicht genügezuleisten. Dass dies der Sinn der Worte per se ipsum ist, geht aus der heutigen Praxis der heiligen Conciliscongregation hervor. Vergleicht man die Entscheidungen, welche Benedict XIV. noch als Secretär dieser Congregation in seinem Discursus für die Entscheidung vom 8. August 1722 (S. Thesaurus Resolutionum) anführt, so sieht man allerdings in diesen eine gewisse Mannigfaltigkeit, die sich schwer zu einem Grundsatz vereinen lässt. Ließ nämlich die Entscheidung Papst Alexanders III., von der sofort die Rede sein wird, eine gewisse Weitherzigkeit für diejenigen zu, die eine rein persönliche Verpflichtung hatten, das heilige Messopfer zu feiern, so forderte auf der anderen Seite die Bestimmung des Trierer Concils (Sess. 25. De Ref. c 5.) eine genaue Beobachtung der Vorschriften des Stifters. Dies hatte u. a. auch eine strengere Auslegung der Worte per se ippos im Gefolge, aber bisweilen auch die Unterlassung der Besorgung eines Stellvertreters im Falle der Verhinderung. Da indes, besonders in den neueren Stiftungen, über die Willensmeinung des Stifters kein Zweifel sein konnte, dass er weniger den juristischen Begriff, als vielmehr eine bestimmte ihm vorschwebende Absicht in die Bestimmungen aufzunehmen beabsichtigte, erschien bereits in früheren Jahrhunderten im Sinne der Tridentiner Bestimmung Entscheidungen, welche diese Absicht zur Richtschnur nahmen. In unserer Zeit ist dies, wie Avanzini bezeugt (Acta S. Sed. VII 183.), die ständige Praxis, so dass die entgegengestehenden Ansichten Ferraris u. a., selbst wo sie sich auf früher eingegangene Entscheidungen stützen, nicht mehr zugunsten der Beneficiaten angeführt oder befolgt werden können.

Dies vorausgesetzt, ist nun die Frage zu beantworten: Kann ein solcher Beneficiat einige Zeit abwesend sein, ohne für einen Stellvertreter sorgen zu müssen? Papst Alexander III. entschied in einem ähnlichen Falle (Cap. 11. de Presb.): Quam siquidem institutionem eatenus confirmamus, ut praedictus sacerdos, nisi infirmitate corporis fuerit impeditus, assidue debeat.. missarum solemnia celebbrare. In der Auslegung dieses Textes gehen die Erklärer weit auseinander. „Einige“, sagt Giraldi, „find allzu engherzig und beschränken die Zeit, innerhalb welcher der frakte Beneficiat nicht verpflichtet ist, für einen Stellvertreter Sorge zu tragen, auf zehn Tage. Andere dehnen diese Zeit mit einem Mailänder Concil (VII. titul.

de Missis) auf einen Monat aus.“ Gewiss ist einerseits, dass dem Beneficiaten in unserem Falle gewährt werden muss, was die Glossa in L. Arboribus § De illa ff. de usur. sagt: non esse denegandum salarium famulo, qui exiguo tempore aegrotavit, dass er also, verpflichtet, per se ipsum der Messpflicht zu genügen, nicht bei jeder Verhinderung durch Kranklichkeit verpflichtet ist, für einen Stellvertreter zu sorgen. Andererseits hat die heilige Congregation des Trid. Conc. in mehreren Fällen 15 Tage als Frist angesetzt, welche dem Willen des Stifters wohl meist entsprechen mag. (4. Juni 1689, 17. Nov. 1695, 25. Sept. 1695: In casu infirmitatis non excedentis quindecim dies.) Gibt es also noch andere Gründe, welche den Beneficiaten zeitweise von der Erfüllung seiner Verpflichtung entschuldigen, so bleibt als sichere Regel bestehen, dass diese Gesamtzeit nicht mehr als 15 Tage innerhalb eines Jahres umfassen darf, widrigenfalls ihm die Pflicht obliegt, für einen Stellvertreter zu sorgen.

In der That geben die Erklärer des Rechtes noch zwei Gründe an, weshalb der Beneficiat per se ipsum der Messpflicht zu genügen hat, zeitweise von der Erfüllung derselben als entschuldigt gelten kann: Herzensreinheit und Andacht (honestas et devotio). Silvester, Navarrus, Suarez, Barbosa und andere große Theologen sind der Ansicht, der Beneficiat dürfe wohl einmal in der Woche „andachtshalber“ sich eine Unterlassung seiner Pflicht ungestraft gestatten. Andere indes machen, und wie wir oben sahen mit Recht darauf aufmerksam, dass das Maß von der Absicht des Stifters herzielen ist, die sicherlich nicht dahin gieng, sich einer so hohen Zahl von heiligen Messen, 52 in einem Jahre, zu berauben, während er ein Stipendium anwies, das für die tägliche Celebration ausreichend ist. Cabassutius trifft also wohl das Rechte, wenn er höchstens einmal im Monat gestattet, die Feier der gestifteten Messe honestatis aut devotionis causa zu unterlassen, ohne dass für einen Stellvertreter gesorgt wird. Das innere Wesen der causa honestatis vel devotionis spricht hiefür, eine Entscheidung der heiligen Congregation macht diese Meinung wahrscheinlich und auch die oben betreffs der Krankheit citierten Zeiträume verleihen ihr einiges Gewicht.

Die honestas erfordert alsdann die Unterlassung der Messe, wenn der Priester im Stande der Todsünde und in die Unmöglichkeit versetzt wäre, noch vor der fraglichen Celebration einen Beichtvater zu erlangen. Wäre nun ein Priester wöchentlich in dieser traurigen Lage, so wäre diese wahrlich seiner Bosheit zuzuschreiben, die dann jedenfalls gegen den Willen des Stifters ein Privilegium nicht zu schaffen vermag. Die devotio aber, die zur würdigen Feier des hochheiligen Geheimnisses erfordert wird, wird dem Priester nur dann so oft abgehen, wenn er nicht betet und nichts thut, um die Hindernisse

gottergebener Andacht aus seinem Herzen zu entfernen. In beiden Fällen wäre also die Sünde der Anlass zur Verabsäumung seiner Pflicht, und folglich wäre der Beneficiat sicher gehalten, durch einen Stellvertreter seiner Pflicht genügezuleisten. Die heilige Concil-Congregation erhielt im Jahre 1683 eine Anzahl hierauf begüglicher Anfragen (Dioc. Collens.), auf die sie unter dem 18. September desselben Jahres die nachfolgenden Entscheidungen gab: I An Sacerdotes, obligati ratione beneficii, capellaniae, legati aut stipendii celebrare quotidie Missam per se ipsos, possint aliquando a celebratione vacare? II. Quando et quoties a dicta celebratione vacare possint? Sacra etc. ad I et II respondit affirmative, concurrente aliqua rationabili causa. Auf die Frage indes: V An illis diebus, quibus licite vacant a Celebratione, teneantur Missam ab aliis celebrare facere juxta intentionem Fundatorum? distulit Resolutionem, und entgegnete endlich am 13. November desselben Jahres 1683: Dabitur Resolutio in casibus particularibus. Benedict XIV. berührt diese Frage, citiert das angeführte Decret, unterlässt es indes, sich für eine der streitigen Ansichten zu erklären.

Die drei angeführten Gründe der Krankheit, der Herzensreinheit und der Andacht zeigen zur Genüge, dass der Beneficiat an den Tagen, an denen er etwa erlaubterweise die Erfüllung seiner Beneficiatspflicht unterlässt, nicht für sich oder einen anderen die heilige Messe lesen kann. Dies wird durch die angeführte Entscheidung bestätigt. Auf die Frage III An diebus licitae vacationis possint Missam pro se ipsis vel aliis praeterquam pro Fundatoribus celebrare? Resp. Ad III. Negative.

Die Frage, ob und inwieweit Pater Josef etwa angehalten werden kann, für die ausgelassenen Messen Ersatz zu leisten, wird nicht weiter berührt, da in solchen Fällen meistens die apostolische Vollmacht des heiligen Stuhles angerufen wird.

B. Das einzige Privileg, welches der Zusatz per se ipsum in den Bestimmungen des Stifters für den Beneficiaten herleiten lässt, ist also die Befreiung von der Verpflichtung innerhalb 15 Tagen des Jahres für einen Stellvertreter in der Erfüllung der Messpflicht zu sorgen. Wenn der Testator bestimmt, der Beneficiat solle „celebrare, residere“ oder ähnlich, so schließt diese Bestimmung die Möglichkeit und damit gegebenen Falles die Pflicht ein, durch einen anderen der Verpflichtung genugzuthun (Decis. Rota 9 mart. 1714 und 4. Februar 1715). Noch vielmehr also besteht die Verpflichtung, für einen Stellvertreter Sorge zu tragen, wenn die Clausel lautet: si per se non possit, celebrare faciat per alium. Die heilige Concil-Congregation des Trid. Conc. hat dies in der bereits citierten Entscheidung vom 18. Sept. 1683 ausgesprochen: VI An sacerdotes .. obligati celebrare Missam quotidie, absque tamen onere celebrandi per

se ipsos, possint aliquando a celebratione vacare? Resp. Ad VI.
Negative.

C. Aus den gegebenen Darlegungen ist klar, dass Pater Josef zur Classe der Beneficiaten gehört, die per se ipsos der Messpflicht zu genügen haben. Er darf also jährlich einige Tage den geistlichen Übungen ungestraft obliegen, muss aber nach Ablauf der 15 Tage, die ihm als einzige Vergünstigung zuzugestehen sind, einen anderen Priester mit der Erfüllung seiner Messpflicht betrauen.

2. Die bei frommen Stiftungen getroffenen Vorschriften der Testatoren gelten in der katholischen Kirche für so erhabene Gesetze, dass einzig das Haupt derselben, der heilige Vater, dieselben zu ändern befugt ist. Den Bischöfen aber fällt diesen Bestimmungen gegenüber die Aufgabe zu, nicht allein in streitigen Fällen auf Ansuchen der Bekehrten eine Entscheidung zu geben, wie Pater Josef vermeint, sondern es liegt ihnen auch die Pflicht ob, darüber zu wachen, dass diese Bestimmungen treu erfüllt werden. Das Tridentiner Concil bestimmt hierüber ausdrücklich: *Episcopi etiam tanquam Sedis Apostolicae delegati in casibus a jure concessis omnium piarum dispositionum tam in ultima voluntate quam inter vivos sint executores u. s. f. (Sess. XXII. c 8).* Weiter das Recht des Bischofes zu begründen, ist überflüssig.

Pater Josefs Forderung ist unbillig, der Hinweis auf Beneficiat Peter fördert seine Sache nicht. Beneficiat Peter hat recht gehandelt. Da der Stifter ausdrücklich bestimmt hat, in diebus tantum festis de praecerto habe der Altarist die gestiftete Messe an dem bestimmten Altare zu lesen, so sind diese Worte maßgeblich, wenn der Klarheit derselben nicht etwa seine Absicht entgegensteht. Indes seine Meinung war nicht, so der Kirche an diesen Tagen eine besondere Zier durch diese Messe zu verschaffen, da ja bereits viele in ihr als Collegiatkirche gelesen werden, sondern er wollte dem Volke eine Gelegenheit mehr bieten, seine kirchliche Pflicht zu erfüllen. Mit der Unterdrückung gewisser Festtage gieng also auch der Zweck verloren, den der Stifter im Auge hatte, indem er diesen Altar wählte. Mithin kann Beneficiat Peter die stiftungsmässige Messe an diesen Tagen auch anderswo lesen, gestützt auf die Stiftungsurkunde, deren an sich klarer Wortlaut durch die Erwägung über die Absicht des Stifters bekräftigt wird. Wenngleich nämlich die heilige Ritencongregation (z. B. 23. Mai 1798) bei der Unterdrückung gewisser bis dahin gebotener Festtage die Klausel befügt: *circa functiones ecclesiasticas nihil innovetur und* Benedict XIV. in einem ähnlichen Falle (1. Sept. 1745) bestimmte: *non intendimus aliquid innovari tam quoad servitium chori quam quoad celebrationem divinorum officiorum,* ja wenngleich dies nach der Enchylifa Pius IX. vom 3. Mai 1858 die stehende Praxis des heiligen Stuhles ist, indes weicht ja andererseits die Verpflichtung

(in unserem Falle) nicht, weil ein Fest unterdrückt ist, sondern weil diese Unterdrückung eine Folge hatte, die den Zweck des Stifters vereitelte. So entschied die heilige Congregation des Trid. Conc. in der That in einem gleichen Falle am 1. März 1872. Wäre aber die Bestimmung der Stiftungsurkunde eine allgemeinere, z. B. dass der Beneficiat an allen gebotenen Festtagen eine Messe für den Stifter zu lesen habe, so ist diese Pflicht (wie bereits in unserem Falle bemerkt) selbstverständlich auch an den jetzt unterdrückten Festen zu erfüllen. (Vergl. eine Entscheidung derselben S. Congreg. 17. Aug. 1872.) Von Darbringung einer Messe für den verstorbenen Stifter ist also Beneficiat Peter nicht befreit, da diese Absicht des Fundators noch besteht und selbst unabhängig vom Orte erfüllt werden kann.

Krakau (Galizien). Professor P. Augustin Arndt, S. J.

VI. (Taufe mit Jordanwasser.) Sylvester, Kaplan in einer grösseren Stadt, wird behufs Bornahme einer Haustaufe zu einer gräflichen Familie gerufen. Bei seiner Ankunft dasselbst er-sucht man ihn, die Taufe mit — Jordanwasser, das man im Hause stets vorrätig habe, vornehmen zu wollen. Sylvester erklärt, er sei verpflichtet, sich geweihten Taufwassers zu bedienen. Doch die Frau Gräfin erwidert: „Ich habe bisher alle meine Kinder mit Jordanwasser taufen lassen. Auch haben die früheren geistlichen Herren, z. B. A., B., nie dagegen eine Einwendung erhoben.“ Bewogen durch die Auctorität der älteren Priester A. und B. bedient sich Sylvester des Jordanwassers zur heiligen Taufe. — Durch später eingezogene Erkundigungen erfährt Sylvester, dass nicht nur die Priester A. und B., sondern auch Priester anderer Diöcesen zuweilen statt mit Taufwasser mit Jordanwasser taufen. *Quid ad hunc casum non fietum sed factum?* — Wir unterscheiden: 1. Falls das Jordanwasser, wie es z. B. in Wien geschieht, dem Taufwasser beigemengt wird und zwar in genügend geringer Quantität, so dürfte diese „Taufe mit Jordanwasser“ keinen Anstand haben. 2. Dagegen wäre der Gebrauch des ungemischten Jordanwassers bei dem baptismus solemnis in der Kirche, wie das in einer andern Diöcese geschehen, jedenfalls schwer fündhaft. Darüber sind alle Moralisten einig. So sagt z. B. Lehmkühl (II. p. II. l. I. h. II. par. 2) „*Materia, ut licita sit, in baptismo solemni, debet esse sub gravi aqua consecrata.*“ 3. Wie verhält es sich aber mit dem Gebrauche des Jordanwassers bei der Haustaufe? Wir glauben, dass auch bei der Haustaufe der Gebrauch des ungeweihten Jordanwassers unerlaubt sei. Warum? Schon deshalb, weil auch die Haustaufe, welche vom Priester extra casum necessitatis (h. e. non iminente periculo mortis infantis) vorgenommen wird, thatfächlich den Charakter eines einfachen baptismus privatus durch die Beifügung sämmtlicher Taufceremonien